

I Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande, diese kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Der Vertrag richtet sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen. Mündliche Abreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.
- (3) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, soweit nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Falle können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzugs erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

II Lieferung

- (1) Lieferfristen sind schriftlich anzugeben und beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist der Liefertermin erneut zu vereinbaren. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen (Streik, Aussperrung, Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen etc.) tritt Lieferverzug nicht ein. Wird ein Liefertermin überschritten und ist eine vom Kunden danach zu setzende Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. In Fällen der Erstellung von Individualsoftware darf die Nachfristsetzung vier Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Ersatz eines Verzugssschadens kann der Kunde nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
- (4) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand rechtzeitig das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist -außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung- der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Anzeige der Abnahmebereitschaft.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.
- (4) Bearbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen seit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (5) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

III Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise sind Nettopreise. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt FCA – Free Carrier - Freiburg gemäß Incoterms 2010.
- (2) Kaufmännischen Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

IV Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).

V Rechtsmängel

- (1) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

- (2) Darüber hinaus werden wir den Kunden von berechtigten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

VI Gewährleistung (Hardware)

- (1) Wir übernehmen bei Komponentenverkauf keine Gewährleistung für die Kompatibilität mit dem Gesamtsystem, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- (2) Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auf Nacherfüllung - die auch durch Austausch der Geräte, Teile oder des Zubehörs erfolgen kann - während der Gewährleistungsfrist von einem Jahr nach Übergabe.
- (3) Mehraufwendungen werden von der Gewährleistung ebenso wenig umfasst wie die Beseitigung von Mängeln, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder nicht von uns durchgeführten Änderungen oder Anbauten entstehen. Für Mängel, die auf normalen Verschleiß zurückgehen, übernehmen wir keine Gewähr.
- (4) Gelingt es uns nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen, so kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

VII Gewährleistung (KBS Software)

- (1) Lizenz-/Standardprogramme:
Unsere Gewähr beschränkt sich auf die Übereinstimmung mit den veröffentlichten und bei Lieferung des Lizenzprogramms gültigen Programmspezifikationen; im Übrigen gelten Absatz 2 Sätze 3 und 4.
- (2) Individualsoftware:
Die Übergabe der Datenträger gilt als Abnahme, es sei denn, der Kunde erklärt binnen 10 Tagen ab Übergabe ausdrücklich, dass er die Leistung wegen wesentlicher Mängel als nicht vertragsgemäß anerkenne. Wir verpflichten uns, den Kunden auf die Bedeutung der Übergabe der Datenträger hinzuweisen. Auftretende erhebliche Fehler werden wir innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Abnahme im Wege der Nachbesserung zu beseitigen versuchen. Im Übrigen gilt Ziff. VI(4) mit der Einschränkung, dass nur ein Zeitraum von mindestens vier Wochen angemessen im Sinne der Vorschrift ist, da die Beseitigung von Software-Fehlern ein äußerst komplexer und aufwendiger Vorgang sein kann.

VIII Gewährleistungsausschluss

- (1) Die Gewährleistung entfällt, wenn in die verkaufte Hardware oder Software ein Eingriff oder eine Änderung vorgenommen oder die gelieferte Hard- oder Software durch unsachgemäße Verwendung oder einen defekten oder nicht geeigneten Computer beschädigt wird.

IX Softwarelizenz (KBS Software)

- (1) Der Kunde hat im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur zeitlich unbegrenzten Nutzung der Software. Der Lizenzpreis berechtigt zur Nutzung des Produkts für die Steuerung einer bei Auftragsvergabe definierten Anlage bzw. eines Anlagenteils. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Archivkopien des Produkts anzufertigen. Weitere Vervielfältigungen, gleich aus welchem Grund und gleich welcher Art sind untersagt. Alle Unterlagen, die der Kunde von uns erhält, sind Geschäftsgeheimnis und dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies zur Nutzung des Produktes durch den Kunden erforderlich ist.
- (3) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, so können wir ihn auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen. Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde im Interesse einer ordnungsgemäßen Einhaltung der vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen bei Verstößen eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Lizenzpreises zu entrichten.

X Haftung

- (1) Die Haftung für bei Gebrauch der Vertragsgegenstände entstehender und auf Mängeln beruhender Schäden ist - außer bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit - beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen haften wir nur, soweit die Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde oder Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

XI Sonstiges

- (1) Bei von uns vertriebenen Fremdprogrammen kann das Programmpaket Bedingungen des Fremdherstellers enthalten. So weit diese Bedingungen uns verpflichten, sind sie nicht wirksam.
- (2) Die Verantwortung für die Bereithaltung der erforderlichen Anzahl nutzungsabhängiger Geräte- oder Benutzerlizenzen (z.B. Microsoft CAL) obliegt dem Endkunden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Hauptgeschäftssitz. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Wirksamkeit sowie im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die einen Wert von 200.000,00 € oder mehr haben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht der IHK Südlicher Oberrhein nach deren Schiedsordnung entschieden. Schiedsort ist Freiburg i.Br.
- (4) Für dieses Vertragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Fragen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht / CISG ist ausgeschlossen.

Stand Oktober 2017

KBS Industrieelektronik GmbH

Burkheimer Strasse 10

79111 Freiburg